



München, 20.03.2018

Jahresbericht 2018

Besteuerung der im Rotlichtmilieu tätigen Gewerbe (TNr. 42)

Steuerprüfung im Rotlichtmilieu zahlt sich aus

Der ORH stellte bei jedem zweiten geprüften Steuerfall aus dem Rotlichtmilieu zusätzlichen Ermittlungsbedarf fest. Bei den Finanzämtern fehlt dazu eine systematische Überwachung; die Prüfungsdienste führen deutlich zu wenige Prüfungen durch. Der ORH empfiehlt, vor allem die Umsatzsteuersonderprüfung häufiger einzusetzen.

Der ORH stellte in sieben Finanzämtern fest, dass bei den Prüfungsdiensten bei rund 400 Prostitutionsgewerben weniger als sieben Prüfungen jährlich erfolgten. Diese Zahl hält er für deutlich zu gering. Die Prüfungsdichte sollte erhöht werden. Den Fokus sollten die Finanzämter auf die vollständige Erfassung der Prostitutionsstätten und deren konsequente Besteuerung legen; dazu haben sie derzeit keinen Überblick. Diese gehören allerdings zu den bargeldintensiven Betrieben. Dort ist das Risiko von Steuerausfällen besonders hoch. Bargeldintensive Betriebe sind bei der Veranlagung umfassend zu prüfen. Vor allem ist besonders auf die Plausibilität der Höhe der Umsätze zu achten. Bereits eine überschlägige Kalkulation im Rahmen der ORH-Prüfung zeigte bei rund der Hälfte der gesichteten Fälle zusätzlichen Ermittlungsbedarf. Der Überprüfung mittels Umsatzsteuersonderprüfung kommt im Hinblick auf die häufig nicht erklärten Prostitutionsumsätze damit besondere Bedeutung zu.

Zu steuerlichen Pflichten im Rotlichtmilieu stellt der ORH klar: Gewerbsmäßig erbrachte sexuelle Dienstleistungen unterliegen der Umsatzsteuer. Anders führt die bloße entgeltliche Überlassung von Zimmern oder Wohnungen zur Prostitutionsausübung nur zu umsatzsteuerfreien Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Einkünfte aus Prostitutionsgewerbe unterliegen zudem, abhängig von der Rechtsform des Betreibers, der Einkommen- oder Körperschaftsteuer; in der Regel besteht zudem Gewerbesteuerpflicht.